

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Ständiger Ausschuss

„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“

LAWA-AO



Bundesweites Vorgehen zur EU-Auswahl neuer prioritärer Stoffe für die Überarbeitung der Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2013/39/EU – Datenanfragen der EU –

Produktdatenblatt AO 33

Stand: 19. Mai 2017

Die LAWA hat auf ihrer 154. Sitzung am 14./15.09.2017 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Strategie bzw. Prüfkriterien zur Datenübermittlung der Länder über das Umweltbundesamt an die EU-Kommission (KOM) bzw. zur Datenfreigabe von bereits an das UBA übermittelten Länderdaten für die KOM im Rahmen der Auswahl prioritärer Stoffe für die regelmäßige (bisher alle 6 Jahre festgelegte) Fortschreibung der Liste prioritärer Stoffe:

1. Auswahl der Messstellen:

Es handelt sich

- a) um eine LAWA-Messstelle (d.h. Messstelle des Anhangs II-01 der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich) oder
- b) eine durch die 50. LAWA-AO beschlossene Messstelle der nationalen Beobachtungsliste.

2. Auswahl der Stoffe:

Es handelt sich um einen Stoff

- a) der Oberflächengewässerverordnung oder
- b) der Watch-List (in der jeweils aktuellen Fassung) oder
- c) der nationalen Beobachtungsliste (in der jeweils aktuellen Fassung) oder
- d) des Rheinmessprogramms Chemie der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) (in der jeweils aktuellen Fassung) (Anh. 1) oder
- e) des Koordinierten Elbemessprogramms (KEMP) (in der jeweils aktuellen Fassung) (Anh. 2).

3. Art der Messdatenübermittlung:

Es handelt sich um Einzeldaten.

Die Übermittlung der Stofflisten der Nummern 2d) und 2e) an das UBA erfolgt mit dem LAWA-Code (vergeben durch das LANUV, NRW) durch den EK Stoffe.

4. Validität der Messdaten:

Die Angaben zur Validität der Daten beschränken sich auf die Angaben, die dem UBA von den Ländern übermittelt wurden. Vor der Datenübermittlung an das UBA prüfen die Länder die Angaben zur Validität ihrer Daten – entsprechend ihrer bisherigen Qualitätssicherung.

Von der KOM gewünschte bzw. erwartete Angaben zur Nachweisgrenze und zum Analyseverfahren werden dem UBA nicht übermittelt, da zum einen diese Angaben seitens des Bundes und der Länder als fachlich nicht sinnvoll erachtet werden. Zum anderen sind diese Angaben keine Anforderungen der QA/QS-Richtlinie. Darüber hinaus wäre die Ermittlung der vg. Angaben für die Länder mit einem hohen, unangemessenen Aufwand verbunden.

Zusatzinformationen (z.B. Proxy pressures) werden nur übergeben, soweit diese im UBA bereits verfügbar sind.